

**Hauptsatzung
der Gemeinde Felm
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOB! S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.01.2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.01.2012 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde F e l m erlassen:

§1 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Felm wird wie folgt beschrieben: In Blau, darin drei silberne Laubblätter, über blauem Wellenschildfuß, darin zwei silberne mit einem silbernen Pfahl mittig verbundene Wellenbalken, ein goldener abgeflachter Dreieck, darin ein grüner Sonnentau.
- (2) Die Flagge zeigt sich auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift: „Gemeinde Felm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro (die Gesamtbelastung 6.000,00 Euro) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 Euro nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Gemeindevermögen 1.000,00 Euro nicht übersteigt
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000, Euro,
 10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 11. die Ausübung der der Gemeinde obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 25.000,00 Euro nicht überschreitet,

§ 3 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) *Finanzausschuss*

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten; Personalwesen; Prüfung der Jahresrechnung

b) *Ausschuss für Bauwesen, Umwelt- und Wegeangelegenheiten*

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanverfahren, Abwasser- und Abfallbeseitigung; Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Maßnahmen zum Schutz von Sanierung der Umwelt; Beteiligung an allen die Umwelt berührenden Vorhaben und Förderung des Umweltbewusstseins sowie Fragen der Energiewirtschaft; Umweltangelegenheiten einschl. Erstellung von Landschaftsplänen

Entsch.zuständigkeit: Erteilung des Einvernehmens nach dem BauGB für die Gemeinde zu Bauanträgen und Voranfragen (soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs.2 Nr. 10 gegeben ist).

c) *Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales*

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereiwesen, Sport- und Jugendangelegenheiten, Sozialwesen, Kindergartenangelegenheiten

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern von Ausschüssen wird für jeden Ausschuss je Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt, das eintritt, sobald ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Felm oder Felmerholz durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Entschädigungen

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Felm werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement beim Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 In-Kraft-Treten


Diese Hauptsatzung tritt am 16.02.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2003 in der Fassung der II. Änderungssatzung v. 01.01.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.01.2012 erteilt.

24214 Gettorf, den 15.02.2012

gez. Friedrich Suhr


Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
24214 Gettorf, den 15.02.2012

Amt Dänischer Wohld
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrage

Bahr